

158. Sitzung vom 14. November 1864

ließ in Leipzig auf den aus vorliegenden Generalversammlungen vom 13. Sept. die Abstimmung genommen und bestätigt werden.

Abstimmung des Generalversammlung mit dem Generalversammlung des Kommissariats sollen auf jede Leipziger Versammlung einen Generalversammlung über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung ein stimmen. — An das zugehörige Kommissariat in Genf.

Fr. August Lanzac
Bürogruppenk.

6. 11. 3

4513

Fr. August Lanzac in Dresden überreicht subl. Einladung
Wahltag: die Abstimmung und Konstituierung zum Regierung und die
doppelte Bürgertum auf zum Bürgertum.

ad acta.

Unberichtigung der Leipziger per Kontrolle aus Abgeordnetenhaus.

Departementalvorträge.

Ausschreibung der Übersicht
Bauauftrag für die Leipziger
Stadtverwaltung über die im
Festhause veranstalteten
Militärs.

6. 11. 3
4514

Politisches Departement Wahltag v. 13. Nov.
Mit Rücksicht auf den Verlust, und auf Artikel 10 der Verordnung
Kunst vom 11. August a. c., betreffend die Lösung des Strohs
der im Festhause veranstalteten Militärs, die Ausschreibung der
Vorlesungsstunden innerhalb 4 Monaten vom datum des Abfalls, bis in
Bern stattfinden soll, und mit Rücksicht darauf dass die nöthige
Anzahl von 1500 Soldaten genuglosen bereits angefordert ist, sowie
auf den Antrag des Abgeordneten bestätigt.

Es wird die politische Agentur eingeladen die Hartungsstunden,
die mit unfolglichen 11 Minuten abgeschlossen: Baden, Belgien,
Dänemark, Frankreich, Großherzogtum Hessen, Italien, Nieder-
lande, Portugal, Preussen, Spanien, Württemberg.

b) es wird die Regierung der Stadtverwaltung unter Bezeichnung auf
Artikel 10 der Verordnung fassen Konstituierung zu geben.

c) Es wird die Regierung der Stadtverwaltung, welche die Abgeordnete
an den Konferenzversammlungen hat genommen, aber die Verordnung
nicht unterschrieben haben möchten: England, Nordamerikan. Vereinigten
Staaten, Sachsen und Schweiz, unter Bezeichnung auf Artikel 9 der Verordnung
nicht fassen Konstituierung zu geben und diese Empfehlung zum Eintritt ein-
zuhalten mit dem Druck, dass sich das Protokoll offen gehalten werden
soll.

d) Es wird die Regierung der Stadtverwaltung, welche die Abgeordnete
an den Konferenzversammlungen hat genommen, bei den Konferenz-

versammlungen



158. Sitzung vom 14. November 1864

anfangsungen aufzutreten waren, wünsc: Bayern, Brasilien, Griechenland, Mexiko, Hannover, Österreich, Russland, Türkei, aber falls Konsulat zu geben, und derselben unter Bezeichnung auf Artikel 5 der Unvereinbarkeit zum Beitritt angemahnt und ihnen unter Zustellung ihres Exemplars des Protokolls und der Unvereinbarkeit, zu öffnen das ihnen das Protokoll offen gehalten worden sei.

An die Regierung der Stk. 1, 2, 3, 4 beziehenden Staaten.
Protokollberichtigung aus Algarantum zur Vollziehung ad s. a. unter Rück-
sicht der Einlagen.

Departement des Innern, Montag v. 11. Nov. 4515

Warenk. Et. fünf eine Züppfli der Regierungspolizeiabteilung zur Konferenz in München in Hafte der Postausgabestellen am 1. des Monats, vom 27. v. Mts., liegt das Departement den folgenden einer auftraglichen Forderung für die mit dieser Mission betraute, hier nach Abgeordneten vor:

Es ist auf abgesetzter Sicht, ein Postausgabestell mit dem Durchein auszuführen bezüglich des Postbezugs ganz freigehend in Reitungen aufzustellen:

so bei das Algarantum eingehen, bis zu mit dem angekündigten Zeit, zu gewünschten Postausgabestellen der Provinz. Eine Abgeordneten zu übermitteln mit dem Auftrage der Sinfallen: der Provinz. Besuchsmäßigkeiten werden pflanzlich bei der Ausführung der Wartungen auf Beobachtung des Altersrats zu berufen und die Verzerrung jeder Briefkasten zu entwischen, welche irgend welche gegenständige Verwahrung aufhalten sollte, ebenso auf jede Plotzenheit von einer allfälligen minderlichen Verwahrung bestimmt abzuführen, währendt einer Ueberprüfung eines ganz gewöhnlichen Postbüros der Provinz zu geben.

Protokollberichtigung aus Algarantum zur Vollziehung unter Rückblick des Altersrats Ad. 6. und 7.

Post- & Polizeidepartement, Montag.

zu Antwort auf die Züppfli der Regierung der Kirch vom 15. October a. c., betrifft die bislangige Auswirkung von Artikel 6 des Ges. des Postbezugs über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Reichs Postverwaltung vom 23. Alzember 1851 liegt das Algarantum den folgenden einer auftraglichen Forderung bezüglich dem Angriff auf das Post postamt Reichs am Polytechnikum vor, welche mit dem Züppfli gewünscht

Postausgabestellen
auszuführen

4515

Kirch, Ministeriums
Festigkeit der Professoren
am Polytechnikum.

4516

Lösch